

Bekanntmachung über die Festlegung der Funkfrequenzen der Flugverkehrskontrollstellen und der Bodenfunkstellen für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst

Vom 20. Dezember 2018 (NfL 1-1525-18)

Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung folgende Allgemeinen Festlegungen im Flugfunkdienst bekannt:

Folgende Kanäle sind für die betriebliche Kommunikation der genannten Anwendungszwecke vorgesehen:

Zweck:	Kanal:
1. Freiballonsport und Verfolgerbetrieb	122.255
2. Segelflugbegleit- und Rückholbetrieb	123.405
3. Fallschirmsprungbetrieb	126.730
4. Betrieb Luftschiffahrt	134.005
5. Flugplatzübergreifender Ausbildungs- und Übungsbetrieb (Flugschulen)	123.465

Zur Nutzung der genannten Kanäle ist für jede Bodenfunkstelle eine gültige Frequenzzuteilungsurkunde der Bundesnetzagentur erforderlich.

Im Rahmen des individuellen Zuteilungsprozesses kann es zu Abweichungen zu den genannten allgemeinen Festlegungen kommen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung aus NfL I 135/02 aufgehoben.

Weitere Informationen zu Regelungen die Luft-Luft-Kommunikation betreffend sind in NfL I 1524/18 enthalten.

Langen, den 20.12.2018

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

ST /3.10.2/0005-004/18

Im Auftrag